



UNTERNEHMEN IM LIEBES(R)AUS(CH)

Große Liebe, großer Tag, große Zukunft. Und dann plötzlich: das große Platzen des gemeinsamen Traumes. In fast jedem zweiten Fall scheidet die Ehe in Österreich nicht der Tod, sondern der Scheidungsrichter. Die Gmundner Wirtschafts- und Scheidungsrechtsanwältin Christina Gesswein-Spiessberger erklärt, worauf es bei **Scheidungen von Unternehmerehepaaren** ankommt.

„Eigentlich bin ich über die Unternehmer zu den Scheidungen gekommen und habe mittlerweile sogar die größte Scheidung Oberösterreichs abgewickelt“, erinnert sich Gesswein-Spiessberger. Gemeinsam mit ihrem Team der Rechtsanwaltskanzlei im Maximilianhof begleitet die 37-jährige Anwältin Unternehmen in Wirtschafts- und Scheidungsangelegenheiten. „Ich habe meine Ausbildung in großen Wirtschaftskanzleien gemacht. Da wir viele Unternehmen im täglichen Business begleiten, wurde der Wunsch meiner Mandanten immer größer, auch bei Scheidungen beraten zu werden. Wir gehen Scheidungen wie einen Wirtschaftsfall an“, sagt die Anwältin. Angestrebt werde eine faire Lösung, möglichst „ohne Streit, Peinlichkeiten und Schmutzwäsche“. Viele Noch-Ehepaare würden die Anwältin im Scheidungsfall sogar gemeinsam heranziehen.

#DIE ROSAROTE BRILLE

Klar. Niemand möchte gleich nach der Hochzeit an eine Trennung denken. Und schon gar nicht vorher. Doch dann passiert es plötzlich: Das Rosa in der Brille verblasst und man sieht dunkel-schwarz für die gemeinsame Zukunft. Und das Unternehmen? „Ohne Ehe- oder Gesellschaftsvertrag fallen laut Gesetz bei Unternehmerscheidungen sowohl das Unternehmen selbst, als auch Gegenstände wie etwa Büromöbeln oder Firmenfahrzeuge nicht in die cheliche Aufteilungsmasse.

Schließlich muss das Unternehmen vor einer Zerstückelung geschützt werden“, so die Anwältin. Auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht entnommene Gewinne und Rücklagenbildungen unterliegen nicht der Aufteilung. „Eine schwierige Situation, wenn im Vorfeld nichts geregelt wurde und sich die Fronten bei einer Scheidung verhärten“, ergänzt Gesswein-Spiessberger.

#RÜSTEN FÜR DEN ERNSTFALL

Bei Unternehmerehen seien deshalb vertragliche Regelungen in vielen Fällen für eine faire Lösung im Scheidungsfall notwendig, meint Gesswein-Spiessberger. Der Inhalt und die Vertragsform richten sich danach, in welcher Weise die Ehepartner im Unternehmen beteiligt sind oder mitwirken.

#EINMAL, ZWEIMAL, DREIMAL ... NACHSCHÄRFEN, BITTE!

„Eheverträge, die zu Beginn der Karriere oder vor der Hochzeit abgeschlossen wurden, sind oft keine belastbare Lösung“, weiß Gesswein-Spiessberger. Am besten sei es, einen Ehevertrag laufend zu aktualisieren und zu ergänzen. Dann halte dieser im Ernstfall auch. Unternehmer, die zum zweiten oder dritten Mal heiraten, würden in der Regel immer einen Ehevertrag abschließen. „Meine Erfahrung ist, dass sich Männer grundsätzlich mehr auf einen Scheidungsfall

#Szenario 1

Romeo und Julia gründen gemeinsam ein Unternehmen

„Bei einer gemeinsamen Gründung sollten die Beteiligungsverhältnisse so gewählt werden, wie sie der Realität entsprechen“, rät Gesswein-Spiessberger. „Wenn etwa vom Know-how, den eingebrachten finanziellen Mitteln und den Haftungen her auf Augenhöhe gearbeitet wird, dann sollen die Beteiligungsverhältnisse bei der Gründung gerecht aufgeteilt werden. Für den Scheidungsfall können Unternehmensverbleib, Ausgleichszahlungen und die Abtretung der Firmenanteile durch gesellschaftsrechtliche Regelungen genau geregelt werden.“ Ein großer Fehler in den Augen der Anwältin sei, das Private zu lösen, aber beruflich im Unternehmen gemeinsam weiterzuarbeiten. „Das machen viele, aber es funktioniert nur in den wenigsten Fällen und scheitert meist ganz, wenn ein neuer Partner ins Spiel kommt.“ Gesehen habe man in der Gmundner Kanzlei schon einiges, wie etwa „Paare, die keine Regelung hatten und sich dann im Scheidungsverfahren gegenseitig als Geschäftsführer abberiefen und die Firma dann führerlos herumgondeln ließen.“



Es gibt keine Gewinner bei einer richtig strittigen Scheidung.

Christina Gesswein-Spiessberger
Rechtsanwältin, Maximilianhof

vorbereiten. Frauen machen sich weniger Gedanken darüber“, erzählt Gesswein-Spiessberger und empfiehlt, sich schon in rosigen Zeiten gemeinsam immer wieder zu überlegen: Wie könnten wir uns ein Leben nach einer Scheidung vorstellen? „Zu wissen, dass man auch ohne seinen Partner sein Leben gut meistern könnte, ist ein gutes Gefühl. Es führt zu einem schönen, gemeinsamen Lebensgrundsatz: Wir müssen nicht miteinander, sondern wir wollen das.“

Richtig strittige Scheidungen seien in der Kanzlei die Ausnahme. Gesswein-Spiessberger: „Wir hatten in unserer Kanzlei erst zwei Scheidungen, die wir mit allen Rechtsmitteln durchprozessieren mussten. In einer davon vertraten wir einen 70-jährigen Mann, der eine 40-jährige Frau geheiratet hatte, die gewalttätig wurde und im Scheidungsprozess hohe Ansprüche stellte.“ Am besten sei es, rechtzeitig vorzusorgen und Regelungen zu treffen. Oder man schlage den Weg der strittigen Scheidung ein, vergleiche sich aber dann, denn „bei einer richtig strittigen Scheidung habe ich noch nie einen Gewinner gesehen.“ ▶

#Szenario 2

Tristan kümmert sich um die Kinder, Isolde ist Unternehmerin

„In diesem Fall sollten sich beide Partner schon vor oder bei Eheschließung überlegen, wie die Versorgung des Partners, der sich um Haushalt und Kinder kümmert, sichergestellt werden kann. Die Ehe ist ein Versorgungsvertrag“, sagt Gesswein-Spiessberger. Die Schwierigkeit für die Hausfrau oder den -mann sei, dass ein Unternehmer im Scheidungsfall einen gewissen Spielraum hätte: „Alles, was im Unternehmen ist, ist nicht aufteilungsrelevant. Ein Unternehmer kann im Streitfall seine Einnahmen oder sein Gehalt drosseln oder seine Zugewinne als notwendigen Investitionsbedarf anführen. Als Anwalt muss man hier gute Kenntnisse vom Wirtschaftsrecht haben, um eine faire Lösung für beide Seiten zu finden und eine dauerhafte Versorgung des sozial schlechter gestellten Partners zu gewährleisten. Eine Möglichkeit ist die Versorgungsrente, die aus einer Privatstiftung, aus Veranlagung oder auch aus einem Betrieb gezahlt wird – unabhängig von der Einkommenssituation des Unterhaltspflichtigen“, erklärt Gesswein-Spiessberger und ergänzt: „Umgekehrt kann man den Unternehmer und sein Unternehmen vor einer möglichen Zerstückelung der Firma und im Ernstfall sogar vor einem finanziellen Ruin durch den anderen Partner schützen.“ Viele Unternehmerpaare seien aber von Beginn für eine faire Lösung zugänglich.